

AMTS- UND NACHRICHTENBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

„Riechheimer Berg“

Jahrgang 23

Samstag, den 18. April 2020

Nummer 4

Nächster Redaktionsschluss: 06.05.2020

Nächster Erscheinungstermin: 16.05.2020

Im Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ erfolgen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und der Mitgliedsgemeinden Alkersleben, Böseleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben

Das Amtsblatt sowie weitere Informationen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und ihrer Mitgliedsgemeinden finden Sie im Internet unter www.vg-riechheimer-berg.de

REGIONALNACHRICHTEN FÜR ALLE EINWOHNER
IM GEBIET DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Erkrankung COVID-19 bleibt die Verwaltung für den Publikumsverkehr geschlossen. Ein persönlicher Kontakt ist nur nach vorheriger Rücksprache möglich. Gerne bearbeiten wir Ihre Anfragen per Telefon oder E-Mail.

Telefonnummern:

Gemeinschaftsvorsitzender Rudolf Neubig

Tel.: 036200/62411
E-Mail: neubig@vg-riechheimer-berg.de
Zentrale: Tel.: 036200/6240
Bauverwaltung: Tel. 036200/62430 /62431 /62432 /62433
Tel. 036200/62412
Haupt- und Ordnungsamt:
Kämmerei: Tel. 036200/62420 /62421
Steueramt: Tel. 036200/62424
Kasse: Tel. 036200/62422 /62423
E-Mail: info@vg-riechheimer-berg.de

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Telefonische Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten derzeit im Amt Wachsenburg,

Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg
Dienstag 14:30 - 17:30 Uhr
Telefon-Nr.: 03628 / 583716

Einwohnermeldeamt und Standesamt Stadtilm

Zur Vermeidung eines unnötigen Infektionsrisikos bitte das Einwohnermeldeamt und Standesamt Stadtilm nur in dringenden Fällen die Meldestelle und das Standesamt aufzusuchen. Gerne können Sie diese Ämter bezüglich einer Terminabsprache telefonisch kontaktieren. Telefon 03629 668834/ E-Mail meldestelle@stadtilm.de.

Info - Kindertageseinrichtungen

Telefonische Sprechzeiten der Leiterinnen der Kindertageseinrichtungen Frau Horeis in der Verwaltung der VG „Riechheimer Berg“ in Kirchheim:
Telefonisch dienstags von 8:00 Uhr - 17:00 Uhr
Tel.: 036200/ 62441.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.vg-riechheimer-berg.de

AMTLICHER TEIL

Kommunalwahlen am 10.05.2020 in den Gemeinden Elleben und Osthausen-Wülfershausen

Die Wahlen der Bürgermeister in den Gemeinden Elleben und Osthausen-Wülfershausen können zum geplanten Termin nicht stattfinden.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat die Rechtsaufsichtsbehörde des Ilm-Kreises darüber informiert, dass unter die Begriffe „Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen“ im Sinne des Erlasses vom 19.03.2020 zur Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19, auch Sitzungen der Wahlausschüsse zur Entscheidung über die Zulassung eingereicherter Wahlvorschläge fallen.

Das Verbot der Sitzungen der Wahlausschüsse am 33. Tag vor der Wahl (07.06.2020), hat wahlrechtlich zur Folge, dass die Wahlen der Bürgermeister in den Gemeinden Elleben und Osthausen-Wülfershausen am 10.05.2020 nicht durchgeführt werden können.

H. Kreft
Wahlleiterin

MITTEILUNGEN

Mitteilung der Friedhofsverwaltung

Prüfung der Standfestigkeit der Grabmale auf kommunalen Friedhöfen

Auf den kommunalen Friedhöfen in Achelstädt, Bösleben, Osthausen und Wülfersleben werden ab **20.04.2020** die jährlich erforderlichen Überprüfungen der Standsicherheit von Grabmalen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt.

Die Prüfung wird von einem durch die Friedhofsverwaltung beauftragtem Fachunternehmen vorgenommen. Nicht standsichere oder umsturzgefährdete Grabmale werden mit einem Aufkleber gekennzeichnet. Die dazugehörigen Prüfprotokolle liegen in der Friedhofsverwaltung vor.

Bei Gefahr in Verzug kann der Friedhofsträger nach der Friedhofssatzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten sofortige Sicherungsmaßnahmen treffen. Zur Beseitigung der Unfallgefahr ist der Nutzer verpflichtet, umgehend die Standsicherheit nach den anerkannten Regeln der Technik wieder herzustellen.

Die Nutzungsberechtigten sind aufgerufen, die jeweiligen Grabstätten nach diesem Termin zu kontrollieren und ihrer Verkehrssicherungspflicht nachzukommen. Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung in der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ unter der Tel.-Nr.: (036200) 624 33 gern zur Verfügung.

GEMEINDE ELLEBEN

MITTEILUNGEN

Waldgenossenschaft Haardt Loh Elleben

Bekanntmachung der Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung der Waldgenossenschaft Haardt Loh Elleben hat in ihrer Sitzung am 17.03.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2019 entlastet.
- Der Beschluss aus der Mitgliederversammlung vom 21.05.2012 „Es erfolgt eine Ausschüttung von 1/20 der Darlehenssumme. Das Geld verbleibt bis zur Erreichung der

Summe 100 € in der Kasse. Ab 100 € erfolgt eine Auszahlung.“ wird aufgehoben. Der jährliche Tilgungsbetrag von 1102,50 € verbleibt in der Kasse der Waldgenossenschaft und wird in eine Umlage gewandelt. Mitglieder die der Waldgenossenschaft kein Darlehn gewährt haben zahlen eine jährliche Umlage entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung an der Genossenschaft ein. Der Betrag errechnet sich nach der Größe ihres Anteils (1/4 Acker entspricht 22,50 €). Der Betrag der Umlage ist jährlich bis zum 30. Juni des Jahres auf das Konto der Waldgenossenschaft Haardt Loh einzu zahlen.

- Der Haushaltsplan für 2020 wird beschlossen
- Es erfolgt keine Auszahlung des Reinertrages aus dem Jahr 2019. Mit dem Erlös wird eine Rücklage gebildet.

GEMEINDE ELXLEBEN

BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN

Hauptsatzung der Gemeinde Elleben

Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ vom 02.04.2020 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Elleben in der Sitzung am 05.03.2020 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Elleben.
- (2) Die räumliche Abgrenzung des Gemeindegebietes ergibt sich aus den Gemarkungsgrenzen der Gemarkung Elleben.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

Das Dienstsiegel der Gemeinde Elleben trägt im oberen Halbkreis die Umschrift „Thüringen“, im unteren Halbkreis die Umschrift „Gemeinde Elleben“ und zeigt die Abbildung des Wappens des Freistaates Thüringen.

§ 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.
- (4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von

Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

- a) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 u. 2 BauGB über die Zulässigkeit von Bauvorhaben;
- b) die Erklärung der Gemeinde über die Genehmigungsfreistellung von Bauvorhaben nach § 63 a Thüringer Bauordnung
- c) die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen mit Banken und Kreditinstituten über ertragsbringende Geldanlagen der Mittel des Kassenbestandes und mit nicht zu Kassenmitteln gehörenden Geldbeständen (Rücklagen) - Geldanlagen
- d) die Bewirtschaftung der Rücklage (Einsatz zur Kassenbestandsverstärkung) - Rücklage zur Kassenbestandsverstärkung
- e) der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen mit Jahresprämien in unbegrenzter Höhe;
- f) die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung; im Vermögenshaushalt für Investitionen bis zu einer Höhe von **10.000,00 Euro**;
- g) der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von **10.000,00 Euro**, einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen und einer Vertragslaufzeit von maximal **10** Jahren;
- h) der Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert **5.000,00 Euro** oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde **1.000,00 Euro** nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Gemeinde oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse;
- i) des Weiteren
 - die Niederschlagung bis zu einem Betrag von **5.000,00 Euro**;
 - der Erlass bis zu einem Betrag von **1.000,00 Euro**;
 - die Stundung bis zu einem Betrag von **5.000,00 Euro** auf die Dauer bis zwölf Monaten;
- j) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages;
- k) die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von **10.000,00 Euro** und außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von **10.000,00 Euro** jeweils im Einzelfall. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen;

- l) die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall **1.000,00 Euro** nicht übersteigen.

§ 7 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 9 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 21,- € sowie ein Sitzungsgeld von 16,- € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeiterlässnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstauffalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister	1.060,00 €
der ehrenamtliche Beigeordnete des Bürgermeisters	112,00 €

(6) Ist der ehrenamtliche Bürgermeister länger als drei Monate verhindert seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, so wird die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten des Bürgermeisters für die über drei Monate andauernde Vertretung bis zur festgesetzten Höhe der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhöht. Hierzu wird für den angefangenen Tag der Vertretung ein Dreißigstel der festgesetzten erhöhten Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in

dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch

Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Elxleben, Am Anger
2. Elxleben, Bushaltestelle im Unterdorf

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Elxleben, Am Anger
2. Elxleben, Bushaltestelle im Unterdorf

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 11 Haushaltswirtschaft

(1) Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

(2) Die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung nach § 60 ThürKO ist gegeben, wenn bisher nicht veranschlagte (außerplanmäßige) oder zusätzliche (überplanmäßige) Ausgaben pro Haushaltsstelle im Verwaltungshaushalt einen Betrag von 50.000,00 € und im Vermögenshaushalt einen Betrag von 50.000,00 € überschreiten.

§ 12 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Elxleben vom 01.09.2009, in der Fassung der 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Elxleben, Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ vom 02.01.2019 außer Kraft.

Hinweis

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Elxleben schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Elxleben, den 02.04.2020

gez. Klaus Böhm
Bürgermeister

-Siegel-

Haushaltssatzung der Gemeinde Elxleben

(Landkreis Ilm-Kreis) vom 02.04.2020
für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Elxleben folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und
Ausgaben mit

600.000,00 Euro

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und
Ausgaben mit

77.500,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4¹⁾

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

nicht belegt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Elxleben, den 02.04.2020

Gemeinde Elxleben
gez. Klaus Böhm
Bürgermeister

(Siegel)

¹⁾ - nachrichtlich

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	320 v.H.	
b) für die Grundstücke (B)	400 v.H.	
2. Gewerbesteuer	400 v. H.	

gemäß Gemeinderatsbeschluss 34/2011 vom 01.11.2011 Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Elxleben vom 15.12.2011 (bekannt gegeben im Amts- und Nachrichtenblatt der VG „Riechheimer Berg“ Nr. 12/2011 vom 24.12.2011)

Die Haushaltssatzung / der Haushaltsplan wurde dem Landratsamt Ilm-Kreis angezeigt und am 27.03.2020 beschieden.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan der Gemeinde Elxleben für das Jahr 2020 liegt in der Zeit vom 20.04.2020 bis 06.05.2020 während der Sprechzeit der VG „Riechheimer Berg“, im Zimmer 1 der VG „Riechheimer Berg, OT Kirchheim, 99334 Amt Wachsenburg, Mönchsgasse 81, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan der Gemeinde Elxleben für das Jahr 2020 steht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2020 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der VG „Riechheimer Berg“ im Zimmer 1 der VG „Riechheimer Berg“, OT Kirchheim 99334 Amt Wachsenburg, Mönchsgasse 81, während der Sprechzeiten zur Verfügung.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der ThürKO dieser Satzung wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Elxleben geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

In eigener Sache: Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des Corona-Virus nicht oder nur eingeschränkt hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.



➔ Nutzen Sie die Möglichkeit unter: OL.WITTICH.DE

GEMEINDE OSTHAUSEN-WÜLFERSHAUSEN

MITTEILUNGEN

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Osthausen vom 13.03.2020

- 01/2020 Vorstand und Kassenführung werden für das Jagdjahr 2019-2020 entlastet
- 02/2020 Der Jagdpachterlös für das Jagdjahr 2019-2020 wird zu 90 % durch Verrechnungsschecks ausgezahlt, die nach tel. Absprache beim Jagdvorsteher Klaus Kolodziej, Osthausen 036200/65648 erhältlich sind. Ansprüche auf Auszahlung der Jagdpacht erlöschen lt. Satzung 6 Monate nach Veröffentlichung der Beschlüsse. Veränderung von Grundstücken sind anzuzeigen!
- 03/2020 Zum Kassenwart wurde Frau Monika Balzer gewählt.
- 04/2020 Als Kassenprüfer wurde Herr Volker Hübner gewählt.
- 05/2020 Die Jagdgenossenschaft Osthausen spendet der Gemeinde Osthausen 1.000,00 € für die Instandsetzung des Läutwerkes der Osthäuser Kirche.

Jagdvorsteher
Klaus Kolodziej

NICHTAMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
„RIECHHEIMER BERG“

MITTEILUNGEN

Grundstücksmarkt der Mitgliedsgemeinden

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 ff. ThürGemHV

Wohnung zu vermieten

Witzleben

In der Zimmergasse 42 in 99310 Witzleben ist eine 3-Zimmer-Wohnung mit einer Größe von ca. 97 m² zu vermieten. Mietbeginn nach Vereinbarung. Kaltmietpreis 377,91 € zzgl. 182,09 Euro NK, Warmmiete 560,00 Euro. Kautions 2 Monatskaltmieten.

Zu Verpachten

Osthausen

Die Gemeinde Osthausen-Wülfershausen beabsichtigt die Neuverpachtung einer Teilfläche aus den Flurstücken 283, 284, 285 als Gartenland/Grünfläche. Pachtbeginn nach Vereinbarung. Größe ca. 100 m². Pachtpreis jährlich 10,00 Euro.

Interessenten können Ihr Pachtinteresse schriftlich - auch per Fax unter 036200-6 24 44 oder Email: info@vg-riechheimerberg.de - bis 30.04.2020 (16.00 Uhr) an die Bauverwaltung der VG „Riechheimer Berg“, Mönchsgasse 81 in 99334 Amt Wachsenburg OT Kirchheim bekunden.

GEMEINDE BÖSLEBEN-WÜLLERSLEBEN

Nachruf

Die Freiwillige Feuerwehr Bösleben-Wülfersleben verlor einen langjährigen Kameraden und Freund.



Rainer Mund

In den Jahrzehnten seines Wirkens in der Freiwilligen Feuerwehr haben wir ihn als jederzeit pflichtbewussten und zuverlässigen Kameraden schätzen gelernt. Wir werden diese Jahre in dankbarer Erinnerung behalten und ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Bürgermeister und Gemeinderat
Gemeinde Bösleben-Wülfersleben
Freiwillige Feuerwehr Bösleben-Wülfersleben

Bösleben, im März 2020

ALTERSJUBILÄEN

Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag

Bösleben

am 27.05.	zum 70. Geburtstag	Schaar, Dieter
am 29.05.	zum 70. Geburtstag	Ernemann, Bernhard

Wülfersleben

am 19.05.	zum 80. Geburtstag	Knobloch, Helga
-----------	--------------------	-----------------



GEMEINDE DORNHEIM

ALTERSJUBILÄEN

Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag

am 08.05.	zum 80. Geburtstag	Koch, Helga
am 24.05.	zum 90. Geburtstag	Krug, Käthe



SONSTIGE MITTEILUNGEN

Zeugen gesucht!

Am Donnerstag dem 02.03.2020 zum Freitag 03.04.2020, wurde am Rittergutsteich in Dornheim an der Waldschenke (Sitzgruppe) der Abfallbehälter umgeschmissen und der Betonkübel in den Teich gerollt. Hierzu werden Zeugen gesucht. Können Sie Angaben zur Sache machen, dann melden Sie sich bitte bei dem Bürgermeister der Gemeinde Dornheim, Burkhard Walther (01733702764) oder in der VG „Riechheimer Berg“, Ordnungsamt (036200/6240).

GEMEINDE ELXLEBEN

ALTERSJUBILÄEN

Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag

am 05.05. zum 70. Geburtstag Kölmer, Georg
am 18.05. zum 70. Geburtstag Feuerpeil, Erwin



KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Kirchgemeindeverband Elxleben-Witzleben**Informationen**

Aufgrund der derzeitigen Corona-Krise kann zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht abgesehen werden, wann die Gottesdienstfeiern und sonstigen Gemeindeveranstaltungen wieder aufgenommen werden können. **Es wird Aushänge geben, sobald die Veranstaltungen wieder stattfinden können, bitte achten Sie daher auf die Schaukästen.**

Wir sind natürlich weiterhin für Sie da: Während der Bürozeiten

Dienstags 13:00 - 16:00 Uhr
und

Mittwochs 13:00 - 16:30 Uhr
ist die telefonische Erreichbarkeit gewährleistet.

Telefon: 036200/ 70271
Telefax: 036200/ 64474
Mobil Pfarrerin: 01525/ 9507868
e.mail: elxleben@kirche-arnstadt-ilmenau.de
e.mail Pfarrerin: franziskaremdt@live.com
NEU: www.elxlebenwitzleben.wordpress.com

GEMEINDE OSTHAUSEN-WÜLFERSHAUSEN

ALTERSJUBILÄEN

Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag

Osthausen
am 28.05. zum 75. Geburtstag Römpler, Werner



GEMEINDE WITZLEBEN

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

vielen hat sich in den letzten Wochen durch die Ausbreitung des Virus auch bei uns verändert. Schulen, Kindergärten und öffentliche Einrichtungen sind geschlossen. Eltern müssen zu Hause bleiben. Selbstständige müssen um ihre Existenz bangen. Geschäfte und Läden sind geschlossen. In vielen Betrieben stehen die Bänder still. Dies alles ist eine große Belastung für die Menschen.

Auch in der Verwaltung wurden Maßnahmen getroffen, um persönliche Kontakte zu minimieren. In den örtlichen Schaukästen sind die Telefonnummern der jeweiligen Ämter, sowie die neusten Allgemeinverfügung des Landratsamtes veröffentlicht. Diese werden ständig aktualisiert. Bei Problemen und Nachfragen, können Sie sich gerne telefonisch oder per Mail an mich wenden. Ich möchte mich bei Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Disziplin bei der Einhaltung der angewiesenen Maßnahmen bedanken. Weiter möchte ich Sie darum bitten, sich gegenseitig zu helfen. Da auch der Busbetrieb reduziert wurde, haben ältere Mitbürgerinnen nicht mehr die Möglichkeit, ihre Einkäufe zu tätigen. Ob innerhalb der Familie oder unter Nachbarn, jeder kann dazu beitragen, die Umstände zu erleichtern. Bleiben Sie gesund und wahren Sie den nötigen Abstand zueinander.

**Ihr Bürgermeister
Uwe Leuthardt**

ALTERSJUBILÄEN

Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag

Witzleben
am 27.05. zum 80. Geburtstag Zänker, Joachim
Achelstädt
am 28.05. zum 70. Geburtstag Schellhorn, Bernhard
Ellichleben
am 30.05. zum 80. Geburtstag Koppe, Helmut





Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“,
Mönchsgasse 81, OT Kirchheim, 99334 Amt Wachsenburg
Tel.: 03 62 00 / 6 24-0, Fax: 03 62 00 / 6 24 44

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ronald Koch, erreichbar unter
Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt - Erreichbar unter der
Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine
Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet
werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allge-
meinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigen-
preisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von
uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso
wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine ge-
naue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.
Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushalte der Mit-
gliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ (Gemeinden:
Alkersleben, Böslleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-
Wüllershausen, Witzleben) Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von
2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/
oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politi-
sche Gruppierung verantwortlich.